



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 14. Oktober 2015

Urteil C-6266/2013 vom 29. September 2015

Die kantonale Spitalplanung soll auch Überkapazitäten vermeiden

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die Beschwerde des Kantons Zürich gegen den Spitallistenbeschluss der Regierung des Kantons Graubünden gutgeheissen. Die Aufnahme der Clinica Holistica Engiadina in die Spitalliste beruht nicht auf einer KVG-konformen Spitalplanung.

Mit Beschluss vom 8. Oktober 2013 erliess die Regierung des Kantons Graubünden (nachfolgend Vorinstanz) eine neue Spitalliste Psychiatrie und erteilte der Clinica Holistica Engiadina einen Leistungsauftrag für Stressfolgeerkrankungen. Im Unterschied zum bisherigen Leistungsauftrag wurde keine Beschränkung der Bettenkapazität mehr vorgenommen. Gegen die unbeschränkte Zulassung der Clinica Holistica Engiadina erhob der Kanton Zürich Beschwerde. Das BVGer bejahte die Beschwerdebefugnis des Kantons Zürich und trat auf die Beschwerde ein.

Ein Spital kann gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) grundsätzlich nur dann zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen werden, wenn es der kantonalen Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entspricht und auf der kantonalen Spitalliste aufgeführt ist. Mit der KVG-Revision zur Spitalfinanzierung (in Kraft seit 1. Januar 2009, die Umsetzung erfolgte schrittweise) wollte der Gesetzgeber in verschiedener Hinsicht mehr Wettbewerbselemente verankern. Insbesondere wurde die ausserkantonale Wahlbehandlung (Spitalwahlfreiheit) neu geregelt und das Institut des Vertragsspitals eingeführt. Neu sind die Kantone (ausdrücklich) verpflichtet, ihre Planung zu koordinieren. Das BVGer hatte vorliegend zu beurteilen, ob sich das Ziel der Spitalplanung nunmehr darauf beschränkt, eine Unterversorgung zu vermeiden, und die Eindämmung der Kosten allein durch den Wettbewerb erfolgen soll.

Das Gericht kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass die Kosteneindämmung und der Abbau von Überkapazitäten weiterhin zu den Zielen der Spitalplanung gehören. Zudem stellt es fest, dass die gesetzlich verankerte Pflicht der Kantone, ihre Planungen zu koordinieren, wesentlich ist, um die verschiedenen Ziele der Spitalplanung (namentlich die Bedarfsdeckung, eine optimale Ressourcennutzung sowie die Eindämmung der Kosten) zu erreichen. Im vorliegenden Fall beruht der streitige Spitallistenbeschluss auf einer Spitalplanung, die den bundesrechtlichen Anforderungen in verschiedener Hinsicht nicht genügt. So wurden beispielsweise die Patienten-

ströme nicht ausgewertet und keine Koordination mit anderen Kantonen vorgenommen. Weiter verzichtete die Vorinstanz auf ein Bewerbungsverfahren und entzog damit den Psychiatriebereich dem Wettbewerb, der nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere bei der Auswahl der Leistungserbringer gelten soll. Das BVGer hat den Beschluss deshalb aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an die Regierung des Kantons Graubünden zurückgewiesen.

Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.